

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich Mr. 1.80 einschließlich des „Illustrirten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Böten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Gef.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pg.
die auswärtige 15 Pg. Im Reklameteil die
Zeile 30 Pg. Im amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 40 Pg.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tage vorher.

Ansprechender Nr. 110.

N 181.

Sonntag, den 6. August

1916.

Bekanntmachung.

den Handel mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken betreffend.
Auf Grund von § 6a der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 613 — und den vom Reichskanzler gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift erlassenen Ausführungsbestimmungen ermächtigt die Reichsgetreideanstalt die für die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide zuständigen Kommunalverbände zur Zulassung von Händlern zum Handel mit Brotgetreide zu Saatzwecken, soweit der Verkauf nur innerhalb des Kommunalverbandes erfolgen soll. Die Zulassung darf nur erteilt werden an zuverlässige Händler, die schon im Frieden den Saatgetreidehandel betrieben haben; sie ist ferner von einer Prüfung des Bedarfsmasses abhängig zu machen und nur auf Widerruf zu erteilen. Außerdem ist zur Bedingung der Zulassung zu machen, daß die maßgebenden Vorschriften über den Verkehr mit Saatgetreide beobachtet werden, daß über Käufe und Verkäufe von Saatgetreide genau Buch geführt wird und daß der Weiterverkauf des Saatgetreides nur unmittelbar an Landwirte, nicht an andere Händler erfolgt.

Soweit ein Händler beantragt, zum Saatgetreidehandel über den Bezirk eines Kommunalverbandes, aber nicht über die Grenze des Königreichs Sachsen hinaus zu gelassen zu werden, entscheidet über die Zulassung die Landesgetreideanstalt beim Ministerium des Innern. Anträge sind im Falle des Absatz 2 durch den für die gewerbliche Niederlassung des Händlers zuständigen Kommunalverband einzureichen.

Die Zulassung von Saatguthändlern für Wintergerste erfolgt für solche Händler, die sich ausschließlich mit dem Vertrieb von Sämereien befassen oder ihr Absatzgebiet im ganzen Reich haben, durch die Reichsfuttermittellstelle; für solche Händler, die neben Sämereien auch mit anderen Futtermitteln, Landesprodukten und dergleichen handeln, sowie für solche, die ein örtlich begrenztes Absatzgebiet haben, kommt nur die Zulassung innerhalb Sachsen in Frage. Diese Zulassung hat die Reichsfuttermittellstelle der Landesfuttermittellstelle beim Ministerium des Innern übertragen. Diese wird die Zulassung der Händler von einer Prüfung ihrer Zuverlässigkeit abhängig machen und die zugelassenen Händler zur genauen Einhaltung der maßgebenden Vorschriften über den Verkehr mit Saatgerste verpflichten. Die Landesfuttermittellstelle behält sich vor, sich durch Stichproben davon zu überzeugen, daß die Händler über die gekauften und wiederverkauften Mengen Wintergerste genau Buch führen und wird sich gegebenenfalls die von dem Empfänger dem Händler ausgehändigte Saatkarte vorlegen lassen.

Anträge auf Zulassung zum Handel mit Wintergerste zu Saatzwecken sind durch den für die gewerbliche Niederlassung des Händlers zuständigen Kommunalverband einzureichen.

Sommergerste und Saathafer dürfen bis auf weiteres zu Saatzwecken nicht gehandelt werden.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Kriegernährungsamts über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken vom 27. Juli 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 854 — zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken. Vom 27. Juli 1916.

Auf Grund des § 6a Absatz 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 613) und des § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 659) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Brotgetreide oder Wintergerste zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

§ 2.

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Gewerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Getreide mit der Eisenbahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbenden Mengen angeben; sie ist unter Benutzung ihres Vordrucks nach untenstehendem Muster auszustellen.

§ 3.

Die Veräußerung bedarf bei Brotgetreide nach § 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 613), bei Wintergerste nach den §§ 2, 22 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 659) der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den das Getreide beschlagnahmt ist.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogenes Saatgetreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung

erstreckt, zu Saatzwecken veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler (§ 4). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Verlehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereich der Preußisch-Hessischen Staatsseisenbahnverwaltung, der Militärsseisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatsseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen“ vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für Roggen, Weizen und Gerste anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verlehrsanzeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, können der Kommunalverband oder die von ihm ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezogenen Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen.

§ 4.

Wer mit nicht selbstgebautem Getreide zu Saatzwecken handeln will, bedarf bei Brotgetreide nach § 6a der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, bei Gerste nach § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Zulassung wird bei Brotgetreide durch die Reichsgetreideanstalt, bei Gerste durch die Reichsfuttermittellstelle erteilt; die Reichsgetreideanstalt und die Reichsfuttermittellstelle können andere Stellen zur Erteilung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreideanstalt und der Reichsfuttermittellstelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilebiete, von den von ihnen ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann die gelauffende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Getreide zu Saatzwecken vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5.

Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgetreide mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Abhandlung unter Angabe der Art des Getreides, der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nachdem das Getreide verfrachtet ist. Erfolgt die Verladung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Abhandlung oder mit der Empfangsbestätigung des Empfängers binnen zwei Wochen nach Abhandlung dem Kommunalverband einzureichen, aus dem das Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsbald dem empfangenden Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamts.
von Batozi.

In der Woche vom 5.—11. August 1916 sind im Bezirksverband Schwarzenberg auf eine Buttermarke $\frac{1}{2}$ Pfund (62¹/₂ g) Butter oder 100 g Sahnenbutter und auf eine Fettmarke mangels Eingang von Margarine bis auf weiteres höchstens 50 g Speiseöl abzugeben.

Schwarzenberg, am 4. August 1916.

Der Bezirksverband der Reg. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

J. B. von der Decken.

Städtischer Butterverkauf.

Montag, den 7. d. M., vorm. von 7—10 Uhr: Verkauf von Zahnenbutter, Dienstag, den 8. d. M. Nr. 1—750, Mittwoch, den 9. d. M. Nr. 751—1500, Donnerstag, den 10. d. M. Nr. 1501 u. höh. Nrn. Verkauf von norddeutscher Butter.

Montag, von vorm. 10 Uhr ab Fortsetzung des Speckverkaufs soweit der Vorrat reicht, ohne Beschränkung auf bestimmte Gruppen von Versorgungsberechtigten.

Stadtrat Eibenstock, den 5. August 1916.

Die Bekanntmachung über die Volksküche ändert sich dahin: Die Speisenausgabe erfolgt ab $\frac{1}{2}$ Uhr; pünktlich 1 Uhr wird geschlossen. Für die Wochenkarte werden 2 Fleisch- und 2 Warenmarken in Abzug gebracht.

Eibenstock, 4. August 1916.

Der Stadtrat.

Herrliche Kämpfe bei Verdun.

Im Maasgebiet haben sich in den letzten Tagen wiederum schwere Kämpfe abgespielt; die dabei von den Franzosen erzielten Vorteile vermochten diese aber für die Dauer nicht zu halten. Unsere Truppen befinden sich wieder im vollen Besitz ihrer Stellungen, die sie vor dem mit starken Kräften geführten Angriff innehatten. An anderen Stellen der Westfront kam

der Feind ebenfalls nicht weiter vorwärts. Im Osten macht sich immer deutlicher eine Bewegung zu unseren Gunsten bemerkbar. Der gestrige Heeresbericht meldete uns:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier,
4. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Der Artilleriekampf erreichte nördlich

des Acrebaches wieder große Stärke, er wurde zwischen Acre und Somme mit unverminderter Heftigkeit fortgesetzt. Kräftige feindliche Angriffe sind nördlich von Ovillers, südwestlich von Guillemont und nördlich des Gehöfts Monacu abgewiesen. Südlich der Somme scheiterte nachts ein Angriff des Gegners bei Barleux. — Den Franzosen gelang es gestern abend, sich in den Besitz unserer Stellungen